

BGer 4A_80/2020 vom 27. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_80_2020

FR: TF 4A_80/2020 du 27 février 2020

IT: TF 4A_80/2020 del 27 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

In einem Schlichtungsverfahren vor dem Vermittleramt Tuggen wies der Vermittler mit Verfügung vom 8. März 2019 das Gesuch von B._____ und A._____ (Beschwerdeführer 1 und 2) um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung ab. In teilweiser Gutheissung der von B._____ und A._____ dagegen erhobenen Beschwerde gewährte das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 die unentgeltliche Rechtspflege "für den Betrag von EUR 20'000.00 gemäss Vereinbarung vom 26./28. Februar 2018" und bewilligte in diesem Umfang die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Für den darüber hinausgehenden Betrag von EUR 430'000.-- beurteilte es das Schlichtungsgesuch als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO und wies das Gesuch ab.

B._____ und A._____ haben mit Eingabe an das Bundesgericht vom 2. Februar 2020 erklärt, diesen Entscheid mit Beschwerde anzufechten, und um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ersucht. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dafür muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

Die nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen bezogene Begründung in der Eingabe vom 2. Februar 2020 genügt den erwähnten Anforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Ausnahmsweise wird darauf verzichtet, Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Damit wird das Gesuch der Beschwerdeführer um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.